

Satzung der Gemeinde Bredenbek über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.3 „Am Ortskern“ M 1:1000

Teil A Planzeichnung

Zeichenerklärung I. Festsetzungen

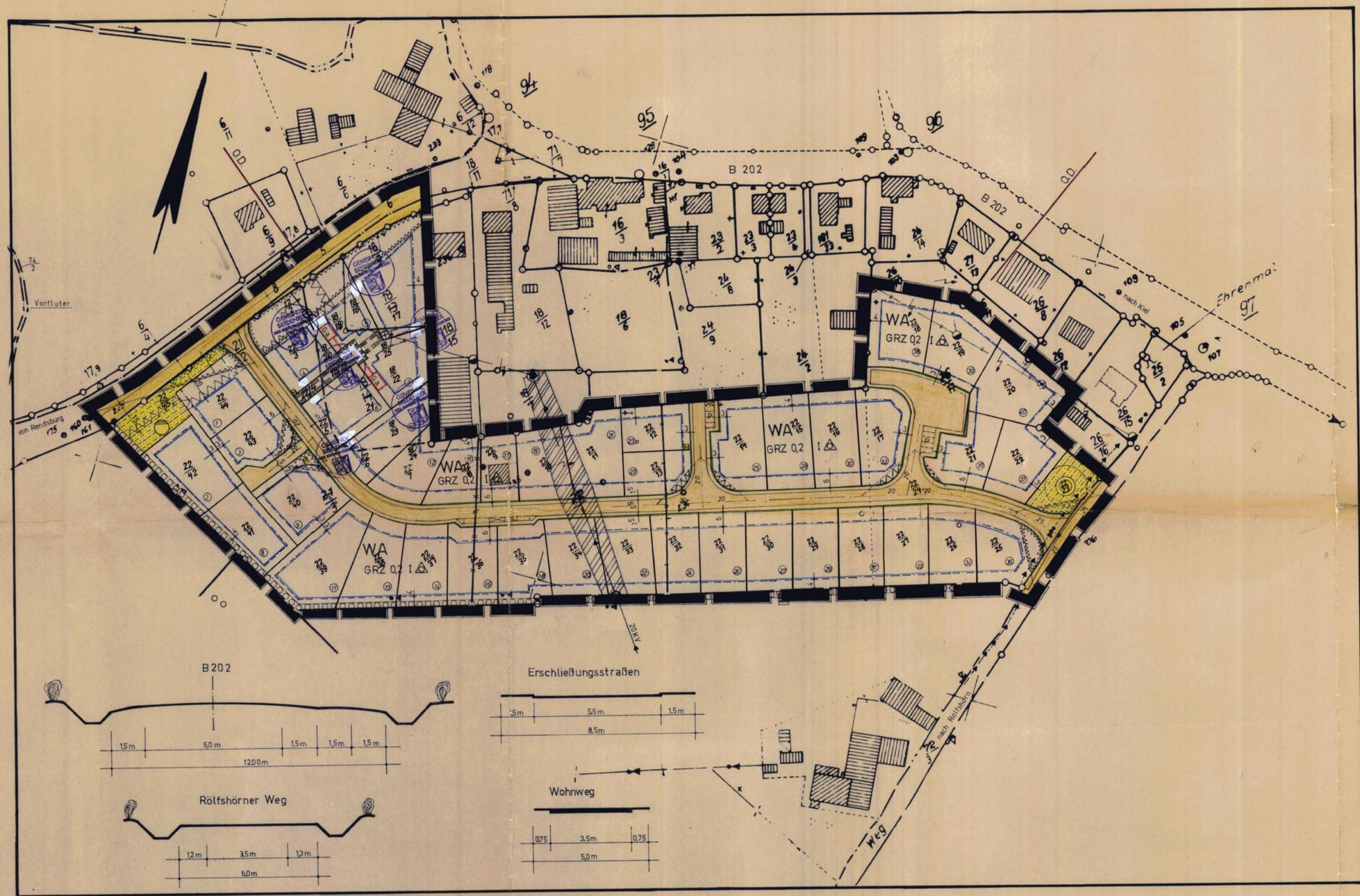
	BBAUG § 9(17) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	I BBAUG § 9(11) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	GRZ Grundflächenzahl BBAUG § 9(11) Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig BBAUG § 9(11) 1
	Baugrenze BBAUG § 9(11) 2
	WA Allgemeines Wohngebiet BauNVO § 4
	Straßenverkehrsfläche BBAUG § 9(11) 11
	Offentliche Parkplätze BBAUG § 9(11) 11
	Straßenbegrenzungslinie BBAUG § 9(11) 11
	Von der Bebauung freizuhaltende Fläche BBAUG § 9(11) 10
	Zu erhaltende Knickfläche BBAUG § 9(11) 25 b
	Kläranlage BBAUG § 9(11) 14
	Brunnen für Gemeinschaftswasserversorgung BBAUG § 9(11) 12
	Starkstromleitung 20 KV oberird. Starkstr. 20 KV Kabel BBAUG § 9(11) 13
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte BBAUG § 9(11) 21 zugunsten der Gemeinde
	Geh- und Leitungsrechte BBAUG § 9(11) 13 zugunsten der Gemeinde
	Garagen BBAUG § 9(11) 4
	Müllstandplätze

II. Darstellungen ohne Normcharakter

	Fortfallende Grundstücksgrenzen
	Vorhandene Gebäude
	Sichtdreiecke an Straßenkreuzungen
	Katasterbezeichnung der Grundstücke
	vorhandene Grundstücksgrenzen
	neue Grundstücksgrenzen
	Fassungsbereich des Gemeinschaftsbrunnens
	Grundstücks - Nummern

III. Nachrichtliche Übermittlungen

	Bedingt und nur mit Genehmigung des Stromversorgungssträgers bebaubar BBAUG § 9(16)
	Ortsdurchfahrtsgrenze BBAUG § 9(16)
	Fortfallende Freileitungen



Entworfen und aufgestellt nach den 8u9 BBAUG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 9. Juni 1977

Bredenbek, den 4. 11. 1977

Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. 9. bis 31. 10. 77 nach vorheriger am 27. 9. 1977 abgegebener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich aus gelegen.

Bredenbek, den 4. 11. 1977

Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 2. 2. 1977 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 2. 9. 1977

In Vertretung

Katasteramt

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 3. 11. 77 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3. 11. 77 gebilligt.

Bredenbek, den 4. 11. 1977

Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBAUG mit Erlaß des Innenministers vom 9. 12. 77 Az. 58.28(3) mit Auflagen erteilt.

Bredenbek, den 20. 12. 1977

Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.

Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers von ... Az. ... besätigt.

Bredenbek, den ... 19...

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bredenbek, den 20. 12. 1977

Bürgermeister

Unser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 27. 7. 78 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bredenbek, den 28. 7. 1978

Bürgermeister

Aufgrund des 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 76 (BGBl. I S. 2256) ber. BGBl. I S. 3617) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. 4. 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der 1. VO zur Durchführung des BBAUG v. 9. 12. 60 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3. 11. 1977 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet „Am Ortskern“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Teil B Text

- 1 Baugestaltung**
Die Garagen müssen in massiver Bauweise errichtet werden und sind in der äußeren Gestaltung den Hauptgebäuden anzupassen.
- 2 Einfriedigungen**
Einfriedigungen im Vorgartenbereich sind nur bis zu einer Höhe bis zu 60cm zulässig, sie sind einzugraben. Gartenpfosten und Eingangstore dürfen höchstens 75cm hoch sein.
- 3 Sichtdreiecke**
Im Bereich der Sichtdreiecke darf der Bewuchs eine Höhe v. 60cm oberhalb Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.